

Software-Miet-Vertrag

Der Softwaremietvertrag wird geschlossen zwischen:

der Firma:	H@bbe software & it-dienstleistungen Michael Habbe Weststraße 11 32425 Minden Telefon: 0571-4049500 Telefax: 0571-6481197 Mobil: eMail: info@habbe.de im folgenden Vermieter genannt
und der Firma:	Firma Name, Vorname Strasse Plz, Ort Telefon Telefax E-Mail im folgenden Mieter genannt.
Vertragsbeginn	
Lizenznummer	

[] Änderung des bestehenden Mietvertrages vom _____.

Es wird zu nachstehenden Bedingungen ein Software-Mietvertrag abgeschlossen.

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Software **Missi** in ihrer jeweils neuesten Version. Das beinhaltet auch sämtliche Updates und Versionänderungen während der Vertragslaufzeit. Der Mieter erhält für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Software auf einem Arbeitsplatz bzw. in einem Netzwerk.

Das Programm **Missi** und die Dokumentationen unterliegen dem Urheberschutz. Der Mieter darf das Programm ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren und keinesfalls an Dritte weitergeben oder auf mehr als einem Arbeitsplatz bzw. Netzwerk installieren.

Das Installationsprogramm und Updates dazu werden dem Mieter als Download aus dem Internet bzw. per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Der Mieter ist zum kostenlosen Support berechtigt (per E-Mail, Fax, Internet oder Telefonhotline)

Für die Inanspruchnahme des kostenlosen Supports ist vom Mieter die ihm zugewiesene Lizenznummer mitzuteilen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Der Software-Mietvertrag beinhaltet eine fortdauernde Betreuung und die Überlassung von aktualisierten Programmständen, zum Beispiel durch gesetzliche Änderungen, nicht jedoch technische Änderungen, Anpassungen aufgrund von notwendigem, kostenpflichtigem Betriebssystemwechsel, Sonderanpassungen und Ergänzungswünsche des Mieters. Diese werden gesondert abgewickelt und nach Aufwand berechnet.

Der Vermieter wird die Software nach bestem Wissen und Gewissen pflegen und zur Zufriedenheit der Anwender tätig sein. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

§2 Mietzins

Der monatliche Mietzins beläuft sich auf (zutreffendes bitte ankreuzen):

- 19,00 Euro für die Missi-Grundversion „Standard“ ohne Zusatzmodule
 24,00 Euro für die Missi-Grundversion „Fahrzeug“ ohne Zusatzmodule

Addieren Sie bitte zum Grundpreis die folgenden Modulpreise (gewünschte Module bitte ankreuzen)

Zusatzmodule für die Standard- und Fahrzeugversion:

- [1] / [2] / [3] / [4] weitere Netzwerklizenz(en) zum Erweitern der Arbeitsplätze, zzgl. je 3,00 Euro
 zzgl. 1,00 Euro für die Schnittstelle zum Auslesen eines Barcodeleser (RS232)
 zzgl. 1,00 Euro für die Schnittstelle zur Ansteuerung einer Kassenschublade (RS232)
 zzgl. 1,50 Euro für die Datenübernahme aus DATANORM v5
 zzgl. 1,50 Euro für die Datenübergabe an die Finanzbuchhaltung DATEV

Zusatzmodule für die Fahrzeugversion:

- [] zzgl. 1,50 Euro für die Datenübernahme aus DAT SilverDAT II
- [] zzgl. 1,50 Euro für den Import aus dem ATRis-Teilekatalog
- [] zzgl. 1,50 Euro für den Import aus dem TecDoc-Teilekatalog
- [] zzgl. 1,00 Euro für den Import der Honda-Artikel und -Leistungen (Arbeitspositionstexte und fahrzeugabhängige Richtzeiten) und Honda-Fahrzeugtypen
- [] zzgl. 1,00 Euro für den Imprt der Mitsubishi-Artikel und -Leistungen (Arbeitspositionstexte, fahrzeugabhängige Richtzeiten und Leistungspakete) (Bei der Bereitstellung der Mitsubishi-Importdaten fallen weitere Gebühren durch die Midata Service GmbH an.)
- [] zzgl. 1,00 Euro für den Imprt der Skoda-Artikel und -Leistungen (Arbeitspositionstexte und fahrzeugabhängige Richtzeiten) und Fahrzeugtypen
- [] zzgl. 1,00 Euro für den Import der Suzuki-Artikel und -Leistungen (Arbeitspositionstexte, fahrzeugabhängige Richtzeiten und Leistungspakete)

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Weitere Kosten entstehen dem Mieter zu keinem Zeitpunkt. Eine Mietpreiserhöhung wird für die Zeit von drei Jahren ab Vertragsabschluss ausgeschlossen. Im monatlichen Mietpreis sind sämtliche Updates enthalten, die im Internet zur Verfügung stehen.

Die Bezahlung der laufenden Mieten erfolgt ausschließlich per Bankeinzug und wird jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus erhoben.

Einzugsermächtigung

Der Vermieter wird hiermit widerruflich ermächtigt, den von uns zu zahlenden Mietzins in Höhe von _____ € monatlich zu Lasten unseres Kontos mit der

Kontonummer _____ und der Bankleitzahl _____

bei der _____ einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Eine Änderung oder Auflösung unseres Kontos werden wir umgehend mitteilen!

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Kontoinhabers

§3 Vertragsdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am _____ .

Es gibt keine Mindestvertragslaufzeit, eine Kündigung ist jederzeit zum Quartalsende möglich. Eine Kündigung muss schriftlich per Einschreiben übermittelt werden und kann von beiden Parteien erfolgen. Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

Eine Weiterverwendung der Software über die Vertragsbeendigung hinaus stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Kündigungsgebühren oder Abschlusszahlungen werden ausgeschlossen.

§4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Mieters auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Überschreitung des Nutzungsrechts durch den Mieter, z. B. durch Überlassung der Software an Dritte oder durch vertragswidrigen Einsatz auf mehreren Rechnern,
- Verzug mit der Mietzinszahlung. Einzelheiten dazu sind im nachfolgenden Paragraphen 5 geregelt.

Der Mieter schuldet im Falle der außerordentlichen Kündigung sämtliche noch offenen Mieten einschließlich des kompletten Monats, in dem die Kündigungserklärung zugegangen ist, zuzüglich Zinsen und Kosten.

Auch im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die überlassene Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

Eine Weiterverwendung der Software über die Vertragsbeendigung hinaus stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

§5 Verzug der Mietzinszahlung

Kommt es zur Rückbuchung eingezogener Mietbeträge, so gelten folgende Regelungen:

Bei der ersten Rückbuchung erhält der Mieter eine Mahnung per E-Mail und ist verpflichtet, den ausgefallenen Mietbetrag binnen einer Woche ab Zugang der Mahnung zuzüglich eines Betrages von 15,- Euro als Bank- und Bearbeitungsgebühr an den Vermieter zu zahlen.

Kommt es zu mehrmaligen Rückbuchungen, so steht dem Vermieter das Recht auf sofortige Kündigung des Mietvertrages zu.

§6 Leistungen

Der Vermieter verpflichtet sich, während der Vertragsdauer folgende Wartungsleistungen zu erbringen:

- Telefonische Beratung des Mieters in Fragen der Bedienung der oben als Vertragsgegenstand gekennzeichneten Programme.

- Der Vermieter wird dem Mieter während des Mietvertrages Verbesserungen bzw. neue Update-Versionen kostenlos zum Download / per E-Mail anbieten. Die Anzahl, der Zeitpunkt und der Inhalt der Updates liegen im Ermessen des Vermieters.
- Die vorzunehmenden Wartungsleistungen werden baldmöglichst durchgeführt. Der Vermieter vereinbart hierzu mit dem Mieter den Zeitpunkt.

§7 Einschränkungen der Wartungsleistungen

Nicht im Vertragsumfang enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Leistungen, die vom Vermieter zur Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

Eingriffe an der Software oder an den von der Software verwalteten Daten, durch den Mieter oder Dritte, entbinden den Lizenzgeber von den Verpflichtungen dieses Abkommens.

§8 Sonstige Bestimmungen

Wartung kann immer nur für eine aktuelle Version gewährleistet werden.

§9 Haftung

Schadensersatzansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

Eine Schadensersatzpflicht ist in jedem Fall begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Mietgebühr pro Vertragsjahr.

Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die lizenzierte Software bestimmte Leistungsergebnisse herbeiführt. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt beim Mieter.

Der Mieter ist für seine regelmäßige und ausreichende Datensicherung verantwortlich.

§10 Schlussbestimmungen

a) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind diejenigen gesetzlich zulässigen Regelungen zu vereinbaren, die am weitesten dem wirtschaftlich Gewollten entsprechen.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Minden (Westfalen).

c) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

d) Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

Vermieter

Minden, den _____
Ort, Datum

Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift/Stempel Mieter

Senden Sie den ausgefüllten Mietvertrag bitte zurück an:

H@bbe software & it-dienstleistungen
Michael Habbe
Weststraße 11
32425 Minden